

# **Satzung des Vereins „B31 – ES GEHT AUCH ANDERS! e.V.“**

Ihringen, 24.03.2009

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „B31 – ES GEHT AUCH ANDERS! e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ihringen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Vereinsaufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer menschen- und umweltverträglichen Lösung der gesamten Verkehrssituation westlich von Gottenheim zum Schutz von Mensch und Natur unter Berücksichtigung der von Vorhaben berührten Interessen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar umweltschützerische Zwecke und besonders förderungswürdige, gemeinnützige Zwecke, insbesondere Zwecke des Landschaftsschutzes, des Artenschutzes, der Heimatpflege, des Lärmschutzes, der Verständigung zwischen Nachbargemeinden, der politischen Erziehung und Bildung sowie wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigung“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere durch Abgabe von Stellungnahmen, Aufklärung und Mobilisierung der Öffentlichkeit, durch Information der Behörden, insbesondere der betroffenen Gemeindeverwaltungen und Träger öffentlicher Belange und der Mandatsträger für die Region auf allen Ebenen, durch Zusammenarbeit mit und Aufklärung von Gutachtern, die Einholung von eigenen Gutachten und die Beschaffung von zu all dem erforderlichen Finanzmitteln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden Gesetzesvorschriften.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder:  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder:  
Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder werden bei der Abstimmung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten; eine Mitwirkung bei der Wahl oder bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

- d) Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Berufung der Kassenprüfer.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Verabschiedung von Leitlinien zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch weitere Aktivitäten nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

### **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Einrücken in das Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Ihringen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Ihringen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Ihringen mitgeteilt.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt und eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Satzungsänderungen – auch Änderungen des Vereinszwecks – können mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

#### **§ 10 Der Vorstand**

(1) In den Vorstand werden vier Personen gewählt: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um höchstens neun weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister oder der Schriftführer können den Verein nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

#### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Vereinszwecks,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
6. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

#### **§ 12 Vorstandssitzung**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Fax einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

die Hälfte die Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären.

(5) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt und dem Vorstand zeitnah zur Verfügung gestellt.

### **§ 13 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung beruft zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluß. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen über Kenntnisse im Kassenprüfungswesen verfügen.

(2) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen nach Vorstandsbeschluss an die Gemeinde Ihringen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und / oder mildtätigen Zwecken zuführen darf.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Ihringen, den 25.03.2009 ; 0<sup>20</sup> Uhr

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Christine Clemer

Andreas Hart

Rolf Vieser

Susanne Albrecht

Rami Zahra

Wolfgang Laut

Oliver

Friedrich Schuster

Paul Lehmann

Ulrich Ochs

Ulrich

Frank